

Worttage	M	S
Aberdeen Cannery, Aldermere, Andimaul, Balmoral Cannery, Bostroms, Cassiar, Cedar River, Cedarvale, Clearwater, Copper River, Dead Tree Point, Echo Lake, Eighth Cabin, Eighty-three Mile House First Cabin (Kispior), Fourth Cabin, Georgetown, Graveyard Point, Hardecrabble, Haysport, Hole in Wall, Inverness, Iskoot, Kispior (First Cabin), Kitzelas, Kitzumtalam, Kuldo, Lorne Creek, Macleods, McHugh's, Meanskinisht, Moricetown, Ninth Cabin, North Pacific Cannery, Port Essington, Port Simpson, Second Cabin, Seventh Cabin, Seventy-four Mile House, Sheads' Camp, Sheslen, Sixth Cabin, Telegraph Creek, Telegraph Point, Teltwa, Third Cabin, Twenty five Mile House	2	45
Aiyansh, Alice Arm, Atlin, Nahlin, Nakina	2	85
Summit (White Pass), White Pass (Summit)	3	25
übrige Anstalten	1	60

13. Yukon: Big Salmon, Carcross (Cariboo Crossing), Carmaks, Coffee Creek, Conrad City, Fort Selfirk, Hootalinqua, Livingstone Creek, Lower Sabarge, Mafons Landing, Tagish, Tantalus, White Horse, Yukon Crossing	2	85
Boundary, Cowley, Dawson, Forty Mile, Northern International Boundary (Bounardy North), Ogilvie (Sixty Mile River), Sixty Mile River (Ogilvie), Stewart River	3	25
übrige Anstalten	1	60
14. Alaska	2	85
15. Bahama-Inseln	2	55
16. Bermuda-Inseln	2	60
17. Turks-Inseln	3	10
Westindien (via Emden Azoren):		
* Antigua	4	50
Aruba (Insel)	7	60
* Barbados	4	90
Bonaire (Insel)	7	60
* Cuba: Havana	1	75
übrige Anstalten	1	90
Curacao	6	90
* Dominica (kleine Antillen-Insel)	4	30

Worttage	M	S
* Grenada	4	80
Guadeloupe, Les Saintes, Marie, Galante, Martinique	5	25
* Jamaica	3	10
Porto-Rico	4	30
* St. Christoph (St. Kitts)	4	80
Ste. Croix	5	40
San Domingo:		
Haiti, Republik: Cap Haitien, Môle St. Nicolas, Port au Prince	4	45
übrige Anstalten	6	60
Dominicanische Republik	6	65
* St. Lucia	4	65
St. Thomas	5	15
* St. Vincent, Westindien	4	75
* Tobago (Insel), Trinidad (Insel)	5	25

Nach den mit einem * versehenen Ländern sind Übersee-Telegramme zu halber Gebühr zugelassen (ausschließlich offene Sprache, Beförderung nach den vollbezahlten Telegrammen). Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Worttage sich ergebende durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

C. An das Telegraphennetz noch nicht angeschlossene Länder.

Deutsch-Neuguinea, Karolineninseln (ausgenommen Yap), Marianeninseln, Marshallinseln, Palauinseln, Samoainseln.

Anmerkung. Kaiserliche Telegraphenämter bez. mit der Post vereinigte Telegraphen-Betriebstellen befinden sich Seite 7 u. 8. Die hiesigen Staatsbahn-Telegraphenstationen nehmen ebenfalls, indes nur von Reisenden, Telegramme nach allen Reichs- und Eisenbahn-Telegraphenstationen, sowie nach dem Auslande an und befördern dieselben, beziehungsweise durch Vermittelung der Reichs-Telegraphenämter.

4. Fernsprecheinrichtungen.

Für den Verkehr innerhalb der Stadt Dresden und die angrenzenden Ortschaften umfassenden Orts-Fernsprechnetzes (Stadtverkehr) besteht in Altstadt im Telegraphengebäude (Postplatz) eine Vermittlungsanstalt, an welche die Wohnungen oder Geschäftsräume der Teilnehmer durch Doppelleitungen angeschlossen werden. Die Vermittlungsanstalt hält ununterbrochenen Dienst ab.

Der Anschluß an das Orts-Fernsprechnetz ist bei dem Fernsprechamte (Postplatz) unter Benützung der daselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmenden Formulare zu beantragen. Ebendasselbst können auch die Anschlußbedingungen eingesehen werden. Die Anschlüsse erfolgen im Sommer jedes Jahres und müssen bis zum 1. März angemeldet sein. Ver spätet eingehende Anmeldungen können, wenn sie bis zum 1. August bei der Behörde vorliegen, ausnahmsweise noch im Herbst desselben Jahres Berücksichtigung finden.

Die Ortspauschgebühr beträgt für jeden Hauptanschluß in Dresden jährlich 170 M.; sie berechtigt nicht nur zum unentgeltlichen Verkehre mit allen Anschlüssen in Dresden, sondern auch mit denen in Loschwitz (Nachbarort), sowie mit den Anschlüssen in den Vororten, für welche die Vorortspauschgebühr von 200 M. entrichtet wird. An Stelle der Pauschgebühr ist die Zahlung einer Grundgebühr (90 M. in Dresden, 60 M. in den anderen Orten) und von Gesprächsgebühren (5 S für Gespräche innerhalb desselben Fernsprechnetzes, mindestens jährlich 20 M.; 20 S im Vor- und 10 S im Nachbarortsverkehr) zulässig. Teilnehmer in Dresden und in den Vor- und Nachbarorten, welche die Pauschgebühr von 200 M. zahlen, können jeden Teilnehmer im Dresdner Vorortnetz ohne Zuzahlung anrufen. Für die Sprechstellen, welche außerhalb eines von der Vermittlungsanstalt aus nach der Luftlinie gerechneten Umkreises von 5 km gelegen sind, erhöht sich die Jahresgebühr für je 100 m Doppelleitung um 5 M. Die Orts-

pauschgebühr in den Vor- und Nachbarorten Dresdens beträgt 120 und 140 M. jährlich.

An jeden Hauptanschluß können bis zu 5 Nebenstellen angeschlossen werden. Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Räumen anderer Personen oder auf anderen Grundstücken Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen. Die Nebenstellen erhalten denselben Sprechbereich wie die Hauptstellen. Die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenstellen können durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte hergestellt werden; Nebenstellen auf anderen Grundstücken werden ausschließlich von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt.

Die Jahresgebühr für die auf dem Grundstück des Hauptanschlusses in den Räumen des Hauptstelleninhabers befindlichen Nebenanschlüsse beträgt 20 M., für die übrigen Nebenanschlüsse 30 M. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede weiteren 100 m Doppelleitung 5 M. erhoben. Für die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse werden jährlich, soweit sie sich in den Räumen des Hauptstelleninhabers befinden, 10 M., sonst 15 M. erhoben; für besondere Wecker gewöhnlicher Bauart sind jährlich 3 M. zu entrichten. Die Zahlung der Fernsprechgebühren erfolgt vierteljährlich im voraus.

Für Gespräche von 3 Minuten Dauer nach Orten des Deutschen Reichs bis zu 25 km Entfernung sind 20 S, bis zu 50 km 25 S, bis zu 100 km 50 S, bis zu 500 km 1 M., bis zu 1000 km 1 M. 50 S, über 1000 km 2 M. Gebühren zu entrichten.

Während der Nachtdienstzeit (von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) wird für jedes Gespräch von 3 Minuten Dauer im Ortsverkehr eine Gebühr von 20 S erhoben; außer im Orts-

verkehr werden nachts gegen Entrichtung der für Tagesgespräche festgesetzten Gebühren Verbindungen mit solchen Orten, bei denen Fernsprech-Nachtdienst abgehalten wird, ausgeführt. Die Orte mit Fernsprech-Nachtdienst können beim Fernsprechamt erfragt werden.

Für Personen, welche an das Fernsprechnetz nicht angeschlossen sind, bietet sich in den öffentlichen Fernsprechstellen

beim Telegraphenamte (Postpl.),	
" Postamt 3 (Räcknitzstr.),	
" " 4 (Freiberger Str.),	
" " 5 (Schäferstr.),	
" " 6 (König-Albert-Str.),	
" " 7 (Kellstr.),	
" " 8 (Radeberger Str.),	
" " 9 (Neumarkt),	
" " 10 (Holbeimpl.),	
" " 11 (Leipziger Str.),	
" " 12 (Königsbrücker Str.),	
" " 14 (Uhlandstr.),	
" " 15 (Königsbrücker Str.),	
" " 16 (Stephaniensstr.),	
" " 17 (Kaiserstr.),	
" " 18 (Pfortenhauerstr.),	
" " 19 (Bartburgstr.),	
" " 20 (Lochwitzer Str.),	
" " 21 (Lauensteiner Str.),	
" " 22 (Torgauer Str.),	
" " 23 (Großenhainer Str.),	
" " 24 (Hauptbhf., Bismarckstr.),	
" " 25 (Personenbahnhof Dresden-Neustadt),	
" " 26 (Zwinglistr.),	
" " 27 (Wienerstr.),	
" " 28 (Poststr.),	
" " 29 (Coffebauder Str.),	
" " 30 (Bunsenstr.),	
bei der Postagentur 31 (Rethelstr.),	
beim Postamt 32 (Nürnbergstr.),	
" " 33 (Schlachthofring),	
" " 34 (Bellingrathstr.),	
" " 35 (Tischerstr.),	
bei der Postagentur 36 (Reicker Str.),	
" " " 37 (Serlowitzer Str.)	